

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Datum
28.06.2021
Ausschussbetreuender Fachbereich
Ratsbüro
Schriftführung
Saskia Anger
Telefon-Nr.
02202-142237

Niederschrift

Rat der Stadt Bergisch Gladbach
Sitzung am Dienstag, 15.12.2020

Sitzungsort

Theatersaal im Bürgerhaus Bergischer Löwe, Konrad-Adenauer-Platz, 51465 Bergisch Gladbach

Sitzungsdauer (Uhrzeit von / bis)

17:00 Uhr – 18:11 Uhr

Unterbrechungen (Uhrzeit von / bis)

Keine

Sitzungsteilnehmer

Siehe beigefügtes Teilnehmerverzeichnis

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 1.a **Delegierung von Entscheidungskompetenzen des Rates gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW an den Hauptausschuss**
- 2 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
- 3 **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 10.11.2020 - öffentlicher Teil**
0531/2020
- 4 **Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 5 **Wahl der Beigeordneten (m/w/d) - Verzicht auf Beratung im Hauptausschuss**
0535/2020
- 6 **Wahl eines Beigeordneten - Stadtkämmerer (m/w/d) - Dezernat VV I**

- 0525/2020
- 7 **Wahl eines Beigeordneten (m/w/d) - Dezernat VV III**
0526/2020
- 8 **E-Government-Strategie der Stadt Bergisch Gladbach**
0537/2020
- 9 **1. Haushaltssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2021**
2. Wirtschaftspläne der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen für das
Wirtschaftsjahr 2021
a) des Abwasserwerkes der Stadt Bergisch Gladbach
b) des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach
c) des Immobilienbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach
0539/2020
- 10 **Einwohnerfragestunde**
0523/2020
- 11 **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen 2020**
0527/2020
- 12 **Teilbeteiligungsbericht 2019**
0487/2020
- 13 **Jahresabschluss 2019 der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH**
0389/2020
- 14 **Jahresabschluss und Lagebericht 2019 GL Service gGmbH**
0387/2020
- 15 **Jahresabschlüsse 2019 der Zukunft Stadt Profil GmbH & Co. KG und Zukunft**
Stadt Profil Verwaltungs-GmbH
0513/2020
- 16 **Wirtschaftsplan 2021 der Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH**
0480/2020
- 17 **Zuschuss für das Bürgerzentrum Schildgen**
0522/2020
- 18 **Feststellung der Gültigkeit der Seniorenbeiratswahl**
0509/2020
- 19 **Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 13.09.2020**
0510/2020
- 20 **Feststellung der Gültigkeit der Ratswahl am 13.09.2020**
0511/2020
- 21 **Feststellung der Gültigkeit der Integrationsratswahl am 13.09.2020**
0512/2020
- 22 **Anpassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach**
für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und
Nichtsesshafte
0476/2020

- 23 **Grundsatzbeschluss zur Anmietung des in Planung befindlichen Wohnobjekts
„Richard-Seiffert-Straße 13b“**
0481/2020
- 24 **Zustimmung zur Unterstützung der Maßnahme „Mehrgenerationenhaus“ in
Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde Stadtmitte**
0497/2020
- 25 **Ergebnisse Machbarkeitsstudie Ergänzung Gleisdreieck, hier: Korrektur des
Beschlusses aus dem Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität
am 24.11.2020 (TOP Ö 9) sowie Eingehen künftiger finanzieller Verpflichtungen**
0538/2020
- 26 **1. Änderung des Einzel- und Nahversorgungskonzeptes der Stadt Bergisch
Gladbach Entwurf**
0425/2020
- 27 **IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**
0462/2020
- 28 **XXIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die
Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen
Abwasseranlagen (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)**
0466/2020
- 29 **XIII. Nachtragssatzung über die Abwägung und Erhebung der Abwasserabgabe
der Stadt Bergisch Gladbach**
0468/2020
- 30 **IV. Nachtragsatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**
0464/2020
- 31 **XVI. Nachtragssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung
von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach**
0467/2020
- 32 **XIII. Nachtragssatzung zur Abfallsatzung**
0483/2020
- 33 **XXII. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung**
0479/2020
- 34 **XV. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**
0505/2020
- 35 **Entsendung von Mitgliedern des Integrationsrates in Ausschüsse**
0459/2020
- 36 **Anträge auf Umbesetzung in den Ausschüssen**
- 36.1 **Antrag der CDU-Fraktion vom 26.11.2020 (eingegangen am 27.11.2020) zur
Umbesetzung in Ausschüssen**
0540/2020
- 36.2 **Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2020 (eingegangen am 01.12.2020) zur
Umbesetzung in Ausschüssen**

0544/2020

36.3 Antrag der Fraktion BÜRGERPARTEI GL vom 05.12.2020 (eingegangen am 07.12.2020) zur Umbesetzung in Ausschüssen

37 Anträge der Fraktionen

37.1 Antrag der Fraktion BÜRGERPARTEI GL vom 07.11.2020 (eingegangen am 09.11.2020) "Übertragung der Ratssitzungen im Livestream"
0486/2020

37.2 Antrag der AfD-Fraktion vom 25.11.2020 (eingegangen am 25.11.2020): "Silvester darf nicht ausfallen! Zentrales städtisches Feuerwerk durchführen"
0536/2020

37.3 Antrag der CDU-Fraktion vom 27.11.2020 (eingegangen am 27.11.2020): "Probephase-Entscheidung für Radstreifen Buddestraße aussetzen"
0541/2020

37.4 Antrag der AfD-Fraktion vom 23.11.2020 (eingegangen am 27.11.2020): "Für Transparenz und Bürgernähe: Aufzeichnung und Übertragung der Ratssitzungen"
0543/2020

37.5 Antrag der CDU-Fraktion vom 08.12.2020 (eingegangen am 08.12.2020): „Ergänzung der Zuständigkeitsordnung – Infektionsketten durchbrechen“

38 Anfragen der Ratsmitglieder

Protokollierung

Ö Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit

Herr Stein eröffnet um 17.00 Uhr die zweite Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der X. Wahlperiode und stellt fest, dass der Rat rechtzeitig und ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig sei.

Seitens der Ratsmitglieder seien Frau Bischoff (CDU-Fraktion), Herr Butz (CDU-Fraktion), Herr Hildner (CDU-Fraktion), Herr Schacht (CDU-Fraktion), Herr Schade (CDU-Fraktion), Frau von Berg (CDU-Fraktion), Frau Bacmeister (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN), Herr Dr. Cramer (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN), Frau Klupp (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN), Frau Satler (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN), Herr Steinbüchel (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN), Frau Lindberg (SPD-Fraktion) und Frau Winkels (SPD-Fraktion) entschuldigt.

Frau Mehls nimmt bis 17:39 Uhr (TOP Ö23) teil.

Seitens der Verwaltung seien Herr Rockenberg (Fachbereichsleiter 4), Herr Francois (Leitung RPA) und Frau Klaffen (Gleichstellungsbeauftragte) entschuldigt.

An der 2. Sitzung des Rates haben teilgenommen:

Christian Buchen (CDU-Fraktion)
Claudia Casper (CDU-Fraktion)
Jasmin Feß (CDU-Fraktion)
Ulrich Gürster (CDU-Fraktion)
Hans Josef Haasbach (CDU-Fraktion)
Christian Held (CDU-Fraktion)
Harald Henkel (CDU-Fraktion)
Robert Martin Kraus (CDU-Fraktion)
Martin Lucke (CDU-Fraktion)
Dr. Michael Metten (CDU-Fraktion)
Brigitta Opiela (CDU-Fraktion)
Oliver Renneberg (CDU-Fraktion)
Hermann-Josef Wagner (CDU-Fraktion)
Josef Willnecker (CDU-Fraktion)
Maik Außendorf (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
Dr. Friedrich Bacmeister (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
Collin Eschbach (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
Sascha Gajewski (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
Eva Gerhadus (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
David Kirch (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
Theresia Meinhardt (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
Beate Rickes (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
Anna Maria Scheerer (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
Dr. Anna Steinmetzer (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
Dr. Tino Symanzik (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
Andreas Ebert (SPD-Fraktion)
Brigitte Holz-Schöttler (SPD-Fraktion)
Corvin Kochan (SPD-Fraktion)
Christine Mehls (SPD-Fraktion) (bis 17:39 Uhr)
Klaus Orth (SPD-Fraktion)

Ute Stauer (SPD-Fraktion)
Klaus W. Waldschmidt (SPD-Fraktion)
Michael Zalfen (SPD-Fraktion)
Dr. Alexander-Simon Engel (FDP-Fraktion)
Jörg Krell (FDP-Fraktion)
Dorothee Wasmuth (FDP-Fraktion)
Carlo Clemens (AfD-Fraktion)
Günther Schöpf (AfD-Fraktion)
Fabian Theodor Schütz (AfD-Fraktion)
Iro Herrmann (Fraktion BÜRGERPARTEI GL)
Frank Samirae (Fraktion BÜRGERPARTEI GL)
Dr. Benno Nuding (Fraktion Freie Wählergemeinschaft)
Rainer Röhr (Fraktion Freie Wählergemeinschaft)

Frank Stein (Bürgermeister)
Harald Flügge (Erster Beigeordneter/Technischer Beigeordneter)
Michael Möller (Leitung Fachbereich 1)
Dirk Cürten (Leitung Fachbereich 3)
Sabine Hellwig (Leitung Fachbereich 5)
Wolfgang Honecker (Leitung Fachbereich 6)
Stephan Dekker (Leitung Fachbereich 7)
Ruth Schlephack-Müller (Leitung Fachbereich 8)
Christian Ruhe (BM-14)
Saskia Anger (BM-14)
Michelle Polte (Auszubildende BM-14)

Als Unterlagen der heutigen Sitzung benennt Herr Stein:

die Einladung vom 01.12.2020 mit den dazugehörigen Vorlagen und der Anlage zur Tagesordnung,

die mit Schreiben vom 11.12.2020 übersandte aktualisierte Fassung der Anlage zur Tagesordnung, in die die Beratungsergebnisse aus den Sitzungen des AIUSO am 01.12.2020, des ASWDG am 02.12.2020, des PLA am 03.12.2020, des HA am 08.12.2020, des WPA am 09.12.2020 sowie des AFBL am 10.12.2020 eingefügt worden seien, sowie die mit demselben Schreiben übersandten ergänzenden Unterlagen sowie als Tischvorlage

zu TOP Ö 9 die Haushaltssatzung mit Ergebnisplan und Auflistung der Investitionen.

Herr Stein führt an, dass er in der Sitzung des Hauptausschusses darauf hingewiesen habe, dass der Verwaltung bis zum 08.12.2020 insgesamt 26 schriftliche Zustimmungen von Mitgliedern des Rates zu einer Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates auf den Hauptausschuss vorgelegen hätten. Er wies darauf hin, dass es noch bis Donnerstag, den 10.12.2020 mittags möglich wäre, die Zustimmungen im Ratsbüro einzureichen und bat die Vorsitzenden der Fraktionen, diese Information an die Ratsmitglieder ihrer Fraktionen weiterzugeben. Bis zum 10.12.2020, 20:00 Uhr seien bei der Verwaltung vier weitere Zustimmungen eingegangen, so dass die Gesamtzahl der Zustimmungen zu diesem Zeitpunkt 30 betragen hätte (und bis heute gleichgeblieben sei). Das gesetzliche Quorum wäre bei 38 Zustimmungen erfüllt gewesen und sei damit nicht erreicht, so dass die heutige Ratssitzung wie geplant stattfinden.

Herr Stein greift auf, dass in der Sitzung des Hauptausschusses der Wunsch nach einem längeren Zeitraum für die Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern für die ausgeschriebenen Beigeordnetenstellen vorgetragen worden sei. Er habe sich vor diesem Hintergrund entschieden, dem Rat heute vorzuschlagen, die Tagesordnungspunkte Ö 5 (Wahl der Beigeordneten (m/w/d) - Verzicht auf Beratung im Hauptausschuss, Vorlage: 0535/2020), Ö 6 (Wahl eines Beigeordneten - Stadtkämmerer (m/w/d) - Dezernat VV I, Vorlage: 0525/2020) und Ö 7 (Wahl eines Beigeordneten (m/w/d) - Dezernat VV III, Vorlage: 0526/2020) von der Tagesordnung des Rates abzusetzen und für die diesbezüglichen Entscheidungen eine außerplanmäßige Sitzung für Mitte Januar 2021

vorzusehen. Ein konkreter Termin sei bisher nicht festgelegt worden. Dieses Verfahren habe er mit seinem Schreiben vom vergangenen Freitag bereits angekündigt.

Dieser Vorschlag sei auch weitergehend, als der Antrag der CDU-Fraktion, der den Ratsmitgliedern vorliege. Deshalb werde Herr Stein seinen Vorschlag zuerst zur Abstimmung stellen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden **Beschluss**:

Die Tagesordnungspunkte Ö 5 (Wahl der Beigeordneten (m/w/d) - Verzicht auf Beratung im Hauptausschuss, Vorlage: 0535/2020), Ö 6 (Wahl eines Beigeordneten - Stadtkämmerer (m/w/d) - Dezernat VV I, Vorlage: 0525/2020) und Ö 7 (Wahl eines Beigeordneten (m/w/d) - Dezernat VV III, Vorlage: 0526/2020) werden von der Tagesordnung der Sitzung des Rates am 15.12.2020 abgesetzt.

Herr Stein führt an, dass er darüber hinaus mit Schreiben vom vergangenen Freitag angekündigt habe, dass er dem Rat in der heutigen Sitzung am 15.12.2020 vorschlagen werde, der Rat möge seine Tagesordnung aus Gründen äußerster Dringlichkeit erweitern und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Rates den folgenden Beschluss – natürlich mit Wirkung vom 16.12.2020 – fassen. Die epidemische Lage ende nach Mitteilung des Ministeriums nach derzeitiger Beschlusslage nicht am 31.01.2021, sondern am 28.01.2021 – der Beschlussvorschlag wäre entsprechend anzupassen:

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung von Frau und Mann des Landes Nordrhein-Westfalen führe in einem aktuellen Erlass vom 30.10.2020 zu der Frage, ob der Rat alle ihm obliegenden Angelegenheiten in einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite an den Hauptausschuss delegieren könne, aus:

„Damit können alle Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit des Rates (§ 41 GO NRW) besteht, während der Dauer der Delegation durch den Hauptausschuss entschieden werden.“

Damit sei auch die Wahl der Beigeordneten gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c) GO NRW von einer Delegation an den Hauptausschuss umfasst. Sollte der Rat in der heutigen Sitzung den vorgeschlagenen Beschluss zur Delegation treffen, so würde an Stelle des Rates der Hauptausschuss zu der außerplanmäßigen Sitzung im Januar eingeladen werden und sich mit der Wahl der Beigeordneten befassen. Sollte der Rat heute keinen Beschluss zur Delegation treffen bzw. das gesetzliche Quorum nicht erreicht werden, würde er den Rat zu der außerplanmäßigen Sitzung einladen und mit der Wahl der Beigeordneten befassen.

Der Rat fasst mehrheitlich gegen die AfD-Fraktion folgenden **Beschluss**:

Die Tagesordnung der Sitzung des Rates am 15.12.2020 wird aus Gründen äußerster Dringlichkeit um den Tagesordnungspunkt Ö 1.a - Delegation von Entscheidungskompetenzen des Rates gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW an den Hauptausschuss – erweitert.

Herr Stein weist darauf hin, dass heute alle notwendigen Beschlüsse möglichst schnell gefasst werden sollten, da es so gestern in der Fraktionsvorsitzendenbesprechung vereinbart worden sei.

Dabei sei auch über den Antrag der CDU-Fraktion vom 27.11.2020 (eingegangen am 27.11.2020): „Probephase-Entscheidung für Radstreifen Buddestraße aussetzen“ (Vorlage: 0541/2020), TOP Ö 37.3 gesprochen worden. Hier sei noch offen, wie damit verfahren werde. Die Verwaltung habe mit der Vorlage vorgeschlagen, den Antrag zur Entscheidung an den zuständigen ASM zu verweisen. Falls sich hierzu eine größere Diskussion ergeben sollte, könnte alternativ beschlossen werden, den Antrag von der Tagesordnung abzusetzen oder in die kommende Sitzung des Hauptausschusses oder des Rates, die für Mitte Januar 2021 vorgesehen sei, zu vertagen. An der epidemischen Lage werde sich allerdings bis dahin wohl nichts ändern.

Herr Dr. Metten äußert, falls der Antrag an den ASM vertagt werde, würde die CDU-Fraktion beantragen die Entscheidung zu vertagen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden **Beschluss**:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 27.11.2020 (eingegangen am 27.11.2020): „Probephase-Entscheidung für Radstreifen Buddestraße aussetzen“ (Vorlage: 0541/2020) wird in die für Mitte Februar 2021 geplante Sitzung des ASM vertagt.

Desweiteren seien dem Schreiben vom vergangenen Freitag zwei weitere Anträge beigefügt gewesen:

Ein Antrag der Fraktion BÜRGERPARTEI GL vom 05.12.2020 (eingegangen am 07.12.2020) zur Umbesetzung in Ausschüssen und ein Antrag der CDU-Fraktion vom 08.12.2020 (eingegangen am 08.12.2020): „Ergänzung der Zuständigkeitsordnung – Infektionsketten durchbrechen“.

Der Rat könne seine Tagesordnung aus Gründen äußerster Dringlichkeit um die beiden Anträge erweitern.

Der Rat fasst einstimmig folgenden **Beschluss**:

Die Tagesordnung der Sitzung des Rates am 15.12.2020 wird aus Gründen äußerster Dringlichkeit um den Tagesordnungspunkt Ö 36.3 – Antrag der Fraktion BÜRGERPARTEI GL vom 05.12.2020 (eingegangen am 07.12.2020) zur Umbesetzung in Ausschüssen – erweitert.

Der Rat fasst einstimmig bei Enthaltung der AfD-Fraktion und eines Ratsmitgliedes aus den Reihen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN folgenden **Beschluss**:

Die Tagesordnung der Sitzung des Rates am 15.12.2020 wird aus Gründen äußerster Dringlichkeit um den Tagesordnungspunkt Ö 37.5 – Antrag der CDU-Fraktion vom 08.12.2020 (eingegangen am 08.12.2020): „Ergänzung der Zuständigkeitsordnung – Infektionsketten durchbrechen“ – erweitert.

Er erläutert, dass wegen der Auswirkungen der epidemischen Lage Herr Schäfer und er sich dazu entschieden hätten, die zur Einbringung des Haushaltes vorgesehenen Reden nicht in der heutigen Sitzung zu halten, um diese möglichst kurz zu halten. Die Reden würden durch die Presse aufgenommen und online gestellt werden, wofür er seinen herzlichen Dank ausspreche, so dass sich die Ratsmitglieder die Reden nach der Ratssitzung anschauen könnten.

Nicht nur die Haushaltsreden, sondern auch die Beantwortung der Einwohnerfragen würden in der heutigen Sitzung sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Es lägen 3 verschiedene Einwohnerfragen mit insgesamt 44 umfangreichen Einzelfragen vor. Es fragen: Herr Dr. Andersson zum Thema „Raucherbereiche an Schulen“, Herr Hoffmann zu zahlreichen verschiedenen Thematiken und Herr Uthmann zum Thema „Corona-Epidemie“. Das Verlesen der Fragen und der Antworten würde geschätzt wohl 45 Minuten Zeit in Anspruch nehmen. Die Geschäftsordnung sehe mit § 21 Absatz 3 vor:

„Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.“

Er werte die derzeitige Entwicklung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite als einen derartigen Ausnahmefall, dass ich vorschlage, in der heutigen Sitzung auf die mündliche Beantwortung zum Schutz aller Anwesenden durch eine kürzere Sitzungszeit zu verzichten.

Das würde selbstverständlich nicht bedeuten, dass auf eine Beantwortung generell verzichtet werde. Diese werde der Niederschrift als Anlage beifügt.

Der Rat fasst einstimmig folgenden **Beschluss**:

Die Beantwortung der Einwohnerfragen zur Sitzung des Rates am 15.12.2020 erfolgt in Anbetracht der Ausnahmesituation einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gemäß § 21 Absatz 3 Geschäftsordnung schriftlich mit der Niederschrift.

Herr Stein weist daraufhin, dass Herr Dr. Drouven anwesend sei, welcher der Anwalt in der Thematik Zanders sei. Vom Einverständnis über seine Anwesenheit im nicht öffentlichen Teil werde ausgegangen.

Im Rat besteht hierüber ein Einvernehmen.

1.a. Delegierung von Entscheidungskompetenzen des Rates gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW an den Hauptausschuss

Herr Ruhe erläutert, dass der folgende Beschlussvorschlag derselbe sei, wie der schriftlich übersandt worden sei. Es habe sich als Änderung ergeben, dass die epidemische Lage bis zum 28.01.2021 und nicht bis zum 31.01.2021 andauern werde. Der Beschluss würde in der Folge bedeuten, dass die Delegierung auf den Hauptausschuss bis zum 28.01.2021 andauere und im Falle der Verlängerung der epidemischen Lage auch darüber hinaus. Um die Delegierung zu beschließen, müssten zwei Drittel der Ratsmitglieder dem zustimmen. Falls der Beschluss scheitern sollte, werde Herr Ruhe danach eine alternative Möglichkeit vorstellen.

Herr Waldschmidt stellt einen Änderungsantrag dahingehend, dass die Verlängerung der Delegierung bis zum 28.02.2021 befristet werde und danach nochmal abgestimmt werde.

Herr Henkel führt an, dass er darum bitte auch in diesem Zusammenhang über den CDU-Antrag abzustimmen. Dieser beinhalte, dass der Bürgermeister bei einer Verlängerung der epidemischen Lage automatisch eine Abstimmung über die Delegierung einleiten müsse, gegebenenfalls in schriftlicher Form.

Herr Stein schlägt vor, dass man den Änderungsantrag von Herrn Waldschmidt und den CDU-Antrag kombinieren könne. Dann sei der Beschlussvorschlag, dass man die automatische Delegierung auf den Hauptausschuss, im Falle der Verlängerung der epidemischen Lage, bis zum 28.02.2021 befriste und wenn die epidemische Lage darüber hinaus bestehe, werde eine automatische Abfrage an die Ratsmitglieder über die Delegierung in die Wege geleitet.

Herr Ruhe weist daraufhin, dass es vom Abschicken des Briefes zur Abstimmung bis zum Erhalt der Antworten circa zwei Wochen dauere.

Herr Schütz äußert, dass er die Delegierung auf den Hauptausschuss als Selbstentmachtung der Kommunalpolitik ansehe.

Der Rat fasst mehrheitlich gegen die AfD-Fraktion folgenden geänderten Beschluss:

Für die Dauer bis zum 28.02.2021 beschließt der Rat der Stadt Bergisch Gladbach eine Delegierung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach unterliegen, an den Hauptausschuss, sofern die epidemische Lage von landesweiter Tragweite bis zum 28.02.2021 verlängert wird. Für den Fall, dass die epidemische Lage über den 28.02.2021 hinaus verlängert werde, leitet die Verwaltung per Post unverzüglich eine schriftliche Abstimmung über die Delegierung auf den Hauptausschuss ein. Die Delegierung erstreckt sich auch auf Mitteilungsvorlagen an den Rat sowie auf die Kompetenz des Rates gemäß § 1 Absatz 4 Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach, sich bei den auf die Ausschüsse oder den Bürgermeister

übertragenen Aufgaben für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorzubehalten.

2. Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil

Herr Stein erläutert, dass die Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 10.11.2020 – öffentlicher Teil – noch nicht zugegangen sei. Deshalb schlage er vor, die Genehmigung für die kommende Sitzung vorzusehen.

3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 10.11.2020 - öffentlicher Teil
0531/2020

Die Ratsmitglieder nehmen die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

4. Mitteilungen des Bürgermeisters

Mitteilung zur Überweisung der Fraktionszuwendungen und der Entschädigungspauschalen für Ratsmitglieder

Herr Stein führt an, da der erste Bankdienst im neuen Jahr frühestens am 05.01.2021 erfolgen werde, würden die Fraktionszuwendungen und Entschädigungspauschalen für Ratsmitglieder für den Monat Januar erst danach auf den Konten der Fraktionen und Ratsmitglieder eingehen. Das Ratsbüro werde zudem in der Zeit zwischen den Jahren (28.12.2020 bis 31.12.2020) geschlossen bleiben.

Die Ratsmitglieder nehmen die Mitteilungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

5. Wahl der Beigeordneten (m/w/d) - Verzicht auf Beratung im Hauptausschuss
0535/2020

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

6. Wahl eines Beigeordneten - Stadtkämmerer (m/w/d) - Dezernat VV I
0525/2020

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

7. Wahl eines Beigeordneten (m/w/d) - Dezernat VV III
0526/2020

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

8. E-Government-Strategie der Stadt Bergisch Gladbach
0537/2020

Der Rat fasst einstimmig folgenden **Beschluss**:

Der Rat beschließt eine E-Government-Strategie (EGS) für die Verwaltung der Stadt Bergisch Gladbach, um einen Rahmen für die Weiterentwicklung des E-Government zu schaffen. Die EGS priorisiert Handlungsfelder, benennt Ziele, beschreibt Maßnahmen und Erfolgsfaktoren, die für eine erfolgreiche Umsetzung erforderlich sind.

9. 1. Haushaltssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2021
2. Wirtschaftspläne der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen für das Wirtschaftsjahr 2021

a) des Abwasserwerkes der Stadt Bergisch Gladbach
b) des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach
c) des Immobilienbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach
0539/2020

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Entwürfe der Haushaltssatzung 2021 und der Wirtschaftspläne 2021 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen des Abwasserwerkes der Stadt Bergisch Gladbach, des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach und des Immobilienbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach, die in Form der postalischen Zustellung an die Ratsmitglieder eingebracht werden, werden zur Beratung an die Fachausschüsse überwiesen.

10. Einwohnerfragestunde
0523/2020

Herr Stein führt an, dass eine Einwohnerfrage von Herrn Dr. Andersson, Herrn Hoffmann und Herrn Uthmann vorliege, welche in Anbetracht der epidemischen Lage nicht in der Sitzung beantwortet werde. Die Antworten würden der Niederschrift beigelegt.

Die Beantwortung der Einwohnerfragen von Herrn Dr. Andersson lautet wie folgt:

Herr Stein erläutert, dass alle wüssten dass Herr Dr. Andersson sich und zahlreiche Behörden, so die Stadtverwaltung, die Kommunalaufsicht beim Kreis, die Schulaufsicht bei Kreis und Bezirksregierung, die Gremien des Berufsschulverbandes und so mancher andere teilweise seit Jahren mit der von ihm intensiv verfolgten Rauch-Problematik befassen würden, auch an den Schulen im Stadtgebiet, insbesondere aktuell an den beiden großen hiesigen Berufskollegs.

Herr Dr. Andersson könne versichert sein, dass der Nichtraucherchutz allen Beteiligten gerade auch an den Schulen und bei den beiden betroffenen Schulträgern - Stadt und Berufsschulverband - ein wichtiges Anliegen sei. Es sei jedoch auch Fakt und werde es sicher bleiben, dass Lehrer- und Schülerschaft teilweise auch rauchen(wollen) würden und dazu außerhalb des Schulgeländes unstrittig auch berechtigt seien. Es gebe keinerlei Ermächtigung, diesen das zu untersagen und sie am Verlassen des Schulgeländes zu hindern – insbesondere nicht hinsichtlich der meist jungen Erwachsenen an den Berufskollegs.

Dort habe es deshalb als sinnvoll erschienen und mit Blick auf die mehr als angespannte und teilweise gefährliche Verkehrssituation an der Bensberger Straße – nachgewiesenermaßen – als zielführend, einige Flächen im Bereich des Schulgeländes zu entwidmen und so die Brisanz im nahen Umfeld der Schulen zu entzerren. Genau aus diesem Grund sei vor einigen Jahren in Abstimmung mit den Schulen, unter Einbindung der Verbandsversammlung gemeinsam zwischen Schulverwaltung, Liegenschaftsverwaltung, Ordnungsbehörde und Einbeziehung des Bürgermeisters als Verbandsvorsteher diese Lösung gewählt worden und umgesetzt.

Aufgrund des mehr als umfangreichen Schriftverkehrs gerade in den letzten Monaten bitte er um Verständnis, dass er einige Fragen heute nur knapp beantworte.

1. Frage von Herrn Dr. Andersson:

„Mit einer Änderung des Mietvertrages vom 23.02.2018 zwischen der Stadt und dem Berufsschulverband wurde entgeltlos 136 qm innerhalb des Schulhofs am BKSB aus dem Vertrag herausgenommen. Ziel dieser Änderung war es, auf dem Schulhof und exklusiv für die Schulgemeinschaft einen Raucherbereich zu errichten. Laut der Schulverwaltung gehöre dieser Bereich nicht zum Schulgelände. Hat sich der Rat mit diesem Rechtsgeschäft befasst, und wenn nicht, wurde der Rat darüber informiert?“

Antwort der Verwaltung:

„Nein, da nicht der Rat zuständig war oder ist, sondern die Gremien des Schulträgers Berufsschulverband.“

2. Frage von Herrn Dr. Andersson:

„Gibt es andere Flächen im Ressort der Schulverwaltung, die sich innerhalb von Schulen befinden aber als nicht-schulische Flächen gelten sollen? Mit der Änderung von 23.02.2018 wurde nur eine Teilfläche am BKSB und keine am BKGL aus dem Mietvertrag herausgenommen. Plant die Stadt in ähnlicher Weise weitere Raucherbereiche auf Schulhöfen zu errichten, insbesondere am BKGL oder an anderen Schulen? Wird sich der Rat damit beschäftigen dürfen, wenn die Stadtverwaltung in Zukunft Flächen an Schulhöfen als nicht-schulische Flächen deklarieren will?“

Antwort der Verwaltung:

„Nein, das ist derzeit nicht konkret vorgesehen, da es eine ähnliche Problematik hinsichtlich der massiven anhaltenden Gefährdung im öffentlichen Raum und der Altersstruktur mit überwiegend erwachsenen Schülern an anderen städtischen Schulen nicht gibt. Zur Klarstellung: Es wurde jeweils eine Fläche an beiden Berufskollegs aus dem Mietvertrag herausgenommen.“

3. Frage von Herrn Dr. Andersson:

„Wer ist bevollmächtigt, einen Bereich innerhalb der Schulverwaltung als nicht-schulisches Gelände zu deklarieren? Welche Form muss es nehmen? Bedarf eine solche Änderung der Schriftform? Darf eine Fläche übergangsweise als nicht-schulisches Gelände deklariert werden, z.B. für eine Abendveranstaltung, um das Rauchen dort zu gestatten?“

Antwort der Verwaltung:

„Da es sich um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, die Schulverwaltung unter Einbindung und Abstimmung der Schulen und bei Bedarf anderer Fachabteilungen.“

4. Frage von Herrn Dr. Andersson:

„Außer durch die Aufstellung von zwei Aschern wird derzeit der Raucherbereich innerhalb des Schulhofs am BKSB nicht markiert. Ist eine weitere Kennzeichnung geplant? Wie soll im Raucherbereich insbesondere auf das Rauchverbot auf dem umliegenden Schulhof hingewiesen werden, worauf laut dem NiSchG beim Übergang zum Schulgelände hingewiesen werden muss? Wie können Mitglieder der Schulgemeinschaft in Erfahrung bringen, wo sie sich auf Schulgelände befinden und wo nicht?“

Antwort der Verwaltung:

„Die Kennzeichnungsthematik wurde bereits mit der Schulleitung abgestimmt und es wurde bereits angefragt, die Markierung vornehmen zu lassen. Von der Bauunterhaltung/Haustechnik wurde mitgeteilt, dass der BSV nicht solche Markierungen eigenständig beauftragen kann, sondern die Gebäude-/Grundstücksverwaltung. Eine entsprechende E-Mail wurde am 03.12.2020 versandt.“

5. Frage von Herrn Dr. Andersson:

„Ist die Schulgemeinschaft auf der 136 qm große Fläche versichert? Mitglieder sind grundsätzlich auf dem Schulweg versichert, d.h. von Zuhause aus oder auf dem Weg zurück. Entfällt der Versicherungsschutz, wenn sie aber nicht auf dem Schulweg sind, insbesondere wenn sie sich in einem Raucherbereich auf einem Schulhof aufhalten?“

Antwort der Verwaltung:

„Versicherungsschutz durch die Unfallkasse NRW besteht nur während des lehrplanmäßigen Unterrichts und auf dem direktem Weg zur Schule und wieder zurück. Das Rauchen an sich ist eine sogenannte unversicherte Tätigkeit, da sie allein eigenwirtschaftlich ist und das Rauchen als Konsum sogenannter Genussmittel nur der persönlichen Angewohnheit entspringt. Daher besteht auch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes kein Bezug zu der versicherten Tätigkeit als Schüler. Auch die dafür erforderlichen Wege stehen nicht unter Versicherungsschutz. Daran ändert auch das Rauchverbot, das den Raucher zwingt den Schulbereich zu verlassen und außerhalb hiervon zu rauchen, nichts.“

6. Frage von Herrn Dr. Andersson:

„Wird eine Aufsicht in dem Raucherbereich gewährleistet?“

Antwort der Verwaltung:

„Nein, da sich nicht um das Schulgelände handelt.“

7. Frage von Herrn Dr. Anderson:

„Der Raucherbereich am BKSB gilt nicht als öffentlicher Raum, denn es wird von nicht-öffentlicher Fläche umzingelt. Nach dem JuSchG § 10 dürften deshalb Minderjährigen dort rauchen. Ist es beabsichtigt, dass Minderjährige dort rauchen, und wenn Minderjährige dort mit dem Rauchen anfangen, verpflichtet sich die Stadt zum Schadensersatz?“

Antwort der Verwaltung:

1. „Ausgangslage

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 2 Nr. 3 NiSchG NRW besteht ein generelles Rauchverbot an Schulen, so auch an den Berufsschulen in Bergisch Gladbach. Dies führt dazu, dass Schülerinnen und Schüler immer wieder auf öffentliche Flächen außerhalb des Schulgrundstücks ausweichen. Das hat zur Folge, dass die Bürgersteige und Radwege auf der Bensberger Straße durch die Schüler stark frequentiert und geradezu belagert werden. Hierdurch werden sowohl Fußgänger als auch Radfahrer an der ordnungsgemäßen Benutzung der Bürgersteige gehindert. Dies birgt ein erhöhtes Gefahrenpotential für alle Beteiligten, da durch Ausweichmanöver auf dem Bürgersteig auch Kollisionen auf der Straße mit Fahrzeugen und Radfahrern provoziert werden können.

In diesem Zuge wurde eine kleinere Teilfläche aus dem zwischen der Stadt und dem Berufsschulverband geschlossenen Mietvertrag über das Schulgelände der BKSB herausgenommen und soll nun als „Raucherbereich“ fungieren. Die Parteien des Vertrages vertreten die Rechtsauffassung, dass es sich bei den Flächen demnach nicht mehr um schulische Fläche handelt und ein Rauchverbot daher nicht besteht.

2. Wie ist der rechtliche Status der „Raucherbereiche“ einzustufen?

a) Die Raucherzonen als Schulgelände iSd § 3 Abs. 1 NiSchG NRW

Die als „Raucherbereich“ deklarierte Fläche wurden aus dem Vertragsgegenstand des Mietvertrags zwischen dem BSV als Mieter und der Stadt als Vermieterin herausgenommen.

Fraglich ist jedoch, ob es sich bei der Teilfläche aus diesem Grund nunmehr auch nicht mehr um Schulgrundstück i.S.d. § 3 Abs. 1 NiSchG NRW handelt.

Die ausdrückliche Herausnahme aus dem Mietvertrag zwischen der Stadt und dem Berufsschulverband berührt zunächst nur die zivilrechtliche Ebene. Die ausgehandelten vertraglichen Bedingungen sind auf diesen Teil der Fläche nicht mehr anzuwenden.

Hiervon zu trennen ist aber die öffentlich-rechtliche Ebene, die auch das Rauchverbot in Schulen gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Ziff. 3a NiSchG NRW betrifft. Der Schulbegriff der Vorschrift richtet sich nach § 6 SchulG NRW. Dieser bezieht sich aber nicht auf das Gebäude oder die Liegenschaft, sondern auf die nicht-rechtsfähige Anstalt Schule des jeweiligen Schulträgers, welche als Bildungsstätten, die unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler nach Lehrplänen Unterricht in mehreren Fächern erteilt, definiert wird.

Soweit § 3 Abs. 1 S.2 NiSchG NRW das Rauchverbot auf das gesamte Grundstück erstreckt, erscheint fraglich, ob durch eine Herausnahme der Teilfläche aus dem Mietvertrag zwischen Stadt und Schulträger BSV diese Teilfläche nicht länger als Schulgelände i.S.v. § 3 Abs. 1 S.2 NiSchG NRW i.V.m. § 6 SchulG NRW betrachtet werden kann. Nach dem Sinn und Zweck der Norm dürfte darauf abzustellen sein, ob ein Grundstück als solches als Schulgelände zu dienen bestimmt ist.

Dies kann sich nach verschiedenen Faktoren richten. Zum einen kann es auf äußerliche Kriterien, wie die Beschaffenheit des Grundstücks und der dazugehörigen Gebäude, ankommen. Vorzugswürdiger ist es jedoch, bei Grundstücken, die im Eigentum der Gemeinde stehen, auf den

öffentlich-rechtlichen Widmungszweck abzustellen. Ein Schulgebäude, nebst Anlagen und Grundstück, wird regelmäßig dem Zwecke des Schulbetriebes gewidmet sein. Nach der Widmung richtet sich daher auch, ob ein Schulgelände i.S.v. § 3 Abs.1, S.2 NiSchG NRW, § 6 SchulG NRW dem Schulbetrieb zu dienen bestimmt ist. Hierauf haben Vereinbarungen zum Mietgegenstand, die im Rahmen eines zivilrechtlichen Mietvertrages getroffen werden, keine Auswirkungen. Sie vermögen an der öffentlich-rechtlichen Natur als Schulgelände nichts zu ändern.

Gegen die Zulässigkeit von Raucherzonen auf dem Schulhof spricht auch die Systematik des § 3 NiSchG NRW. Denn gemäß § 3 Abs. 2 NiSchG NRW können in bestimmten anderen öffentlichen Einrichtungen (§ 2 Nr. 1 lit. b – d), Einrichtungen der Erwachsenenbildung § 2 Nr. 3 lit. c, und Gaststätten (§2 Nr. 6) abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Schulen, welche in § 2 Nr. 3 lit. a geregelt werden, sind daher von diesem Ausnahmetatbestand nicht erfasst. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Ausnahme vom Rauchverbot in Schulen gerade nicht vorgesehen ist. Dementsprechend sind in NRW z.B. auch die s.g. „Raucherzimmer“ für Lehrer nicht zulässig.

Für dieses Ergebnis spricht auch Sinn und Zweck des § 3 NiSchG. Dieser besteht darin, einen umfassenden Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Denn dieser überwiegt auch das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit der Lehrer aus Art. 2 Abs. 1 GG, die ebenfalls auf dem Schulgelände auf das Rauchen verzichten müssen. Dieser grundrechtliche Eingriff ist auch gerechtfertigt. Denn Studien belegen, dass das Durchschnittsalter, in dem die erste Zigarette probiert wird, bei 13,6 Jahren liegt. Die Weltgesundheitsorganisation hat dargestellt, dass rund die Hälfte aller regelmäßigen Raucher bereits im mittleren Alter an den Folgen des Zigarettenkonsums sterben werden. Rund 30 % der Krebssterblichkeit, 20 % der Sterbefälle an koronarer Herzkrankheit und Schlaganfall und 80 % der chronischen Lungenerkrankungen sind durch das Rauchen bedingt. In jüngerer Zeit wird zusätzlich insbesondere auch die Entwicklung der Tabakabhängigkeit als Folgekrankheit unterstrichen. Je früher mit dem Rauchen begonnen wird, desto schneller entwickeln sich Folgekrankheiten (Vgl. BT-Drs. 14/9013, S. 19f.). Der Schulträger ist als Teil der öffentlichen Verwaltung stärker an die Grundrechte gebunden, als Personen des Privatrechts. Eine Möglichkeit durch zivilrechtliche Verträge, die darauf abzielen, den Anwendungsbereich von Landesgesetzen und daher auch den grundrechtsschützenden Regelungszweck dieser Gesetze zu umgehen, kann und darf es nicht geben. Denn eine rein zivilrechtliche Auslegung des Begriffs „Schulgelände“ würde die gesetzlichen Wertungen des NiSchG NRW letztlich leerlaufen lassen.

Zusammenfassend handelt es sich bei dem gesamten Schulgelände daher um „Schule“ i.S.d. § 3 NiSchG NRW iVm. § 6 Abs. 1 SchulG NRW. Folglich ist auch die aus dem Mietvertrag herausgenommene Fläche des Schulhofes weiterhin Schulfläche, sodass das Rauchen auf diesem Teil des Grundstücks nach § 3 Abs. 1 NiSchG NRW untersagt ist.

b) Die Raucherzonen als „Öffentlichkeit“ iSd. § 10 JuSchG

Auf die Frage, ob es sich bei dem Schulgelände auch um „Öffentlichkeit“ i.S.d. JuSchG handelt und daraus resultierend für Jugendliche i.S.v. § 1 Ziff.2 JuSchG (Personen zwischen 14 u. 18 Jahren) zusätzlich auch das Rauchverbot in der Öffentlichkeit nach § 10 JuSchG besteht, kann es nach den vorstehenden Ausführungen unter a) eigentlich nicht mehr ankommen.

Zur Vollständigkeit der Bearbeitung soll jedoch untersucht werden, ob es sich bei den Teilen des Grundstücks, die nicht mehr dem Mietvertrag unterfallen, um „Öffentlichkeit“ handelt, wenn der Anwendungsbereich des § 3 NiSchG NRW nicht eröffnet wäre.

Der Oberbegriff „in der Öffentlichkeit“ umfasst alle jedermann zugänglichen Orte, also Straßen, Wege, Plätze, Anlagen, öffentliche Gebäude, z.B. auch „Raucherecken“ an Schulgebäuden“

(Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, JuSchG, § 10 Rn. 2). Dabei kann es auch, mangels rechtswissenschaftlicher oder gesetzlicher Grundlagen, nicht darauf ankommen, ob die Fläche von nicht-öffentlichem Raum umzingelt wird, zumal diese Angabe nicht zutrifft (s. Anfrage von Hr. Dr. Andersson). Denn die als Raucherzone deklarierte Fläche am Berufskolleg Kaufmännischer Schulen sind allseitig von öffentlichen Flächen umgeben. Auch sonst ist dieser Teil des Schulhofes jedermann zugänglich, da er nicht durch Maßnahmen zum Abhalten von Betreten besonders geschützt wird. Es handelt sich daher auch um Öffentlichkeit i.S.d. Norm, sodass neben dem schon nach § 3 Abs. 1 NiSchG NRW bestehenden Verbot, auch ein Rauchverbot für Jugendliche in der Öffentlichkeit nach § 10 JuSchG besteht.

3. Woraus kann sich eine Schadensersatzpflicht der Stadt ergeben?

Fraglich ist, ob sich die Stadt bzw. der Berufsschulverband durch die Einrichtung der Raucherbereiche schadensersatzpflichtig macht, wenn diese von Minderjährigen zum Rauchen in Anspruch genommen werden.

Ein Schadensersatzanspruch kann sich aus § 839 BGB iVm. Art. 34 GG im Wege der Amtshaftung ergeben.

Der Anwendungsbereich der Norm ist auch eröffnet, da es sich bei dem Schulverhältnis zwischen Schülern und Eltern einerseits und der Schule andererseits um ein Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur handelt. Eine hoheitliche Betätigung stellen also nicht nur das Unterrichten und Prüfen dar, sondern auch die Wahrnehmung der Aufsicht über die Schüler (Papier/Shirvani, MüKo zum BGB, § 839, Rn. 220). Den Lehrern obliegt auch eine Amtspflicht gegenüber den ihnen anvertrauten Schülern, jene vor Schäden zu bewahren (Papier/Shirvani, MüKo zum BGB, § 839, Rn. 316). Für eine Verletzung dieser Pflicht muss dem Lehrpersonal jedoch mindestens Fahrlässigkeit vorgeworfen werden können. Durch die Einrichtung von Raucherzonen, in denen die Schüler rauchen dürfen, kommt hier jedoch zumindest eine fahrlässige Pflichtverletzung in Betracht. Eine vorsätzliche Pflichtverletzung wird man nur annehmen können, wenn der Amtsträger mit der Möglichkeit eines Pflichtverstoßes rechnet und gleichwohl unter billiger Inkaufnahme der Amtspflichtverletzung gehandelt oder diese unterlassen hat (dolus eventualis) (Papier/Shirvani, MüKo zum BGB, § 839, Rn. 343). Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der haftende Staat oder die haftende Körperschaft bei dem handelnden Amtswalter Regress nehmen. Die grundsätzliche Pflicht zum Schadensersatz entfällt auch nicht dadurch, dass die Minderjährigen sich selbst durch das Rauchen den Schaden zufügen. Denn durch das Einrichten der Raucherzonen konnte und musste die Schule auch damit rechnen, dass diese Zonen auch von den Minderjährigen zum Tabakkonsum genutzt wird, sodass eine Zurechnung insofern nicht entfallen kann. Allerdings muss die Amtspflichtverletzung auch für die Rechtsgutsverletzung haftungsbegründend kausal sein. Im Sinne der *conditio sine qua non* Formel muss daher die Rechtsgutsverletzung bei Hinwegdenken der Amtspflichtverletzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfallen. Die Beweislast trägt der Anspruchsteller. Daher müsste der Schüler, der sich auf einen Schadensersatzanspruch beruft, beweisen können, dass er eine Rechtsgutsverletzung erlitten hat, für die das pflichtverletzende Verhalten des Amtswalters ursächlich war.

Inwieweit der Staat in der Rechtsfolge jedoch auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann, bestimmt sich im haftungsausfüllenden Tatbestand danach, ob dem Schüler tatsächlich ein Schaden entstanden ist. Dies richtet sich nach den §§ 249 ff BGB. Hier wird es insbesondere auf die haftungsausfüllende Kausalität ankommen, also auf die Frage, ob dem Schüler durch die Rechtsgutsverletzung auch ein Schaden entstanden ist. Da die durch den Tabakkonsum verursachten Schäden idR erst auf lange Sicht entstehen und es sich oftmals um erst Jahre später

auftretende Folgekrankheiten handeln wird, ist ein Fall, in dem eine konkrete Schadensersatzpflicht des Staates entsteht, in der Praxis nur schwer denkbar.

Grundsätzlich sollte jedoch festgehalten werden, dass es sich bei dem bewussten Dulden des Rauchens durch Minderjährige auf dem Schulgelände um eine Aufsichtspflichtverletzung des Lehrpersonals handelt. Eine solche Aufsichtspflichtverletzung liegt i.Ü. gleichermaßen gegenüber volljährigen Schülern vor. Das Schulgesetz differenziert nicht zwischen minderjährigen und volljährigen Schülern. Die sich aus § 57 SchulG NRW ergebende Aufsichtspflicht gilt auch gegenüber Volljährigen. Da das Rauchverbot nach § 3 Abs. 1 NiSchG NRW für alle auf dem Schulgelände gilt handelt es sich gleichermaßen um eine Aufsichtspflichtverletzung wenn das Lehrpersonal dort das Rauchen Volljähriger duldet.

Die Haftung trifft jedoch nicht die Stadt Bergisch Gladbach. Der BGH beantwortet die Frage nach der haftpflichtigen Körperschaft danach, „wer dem Amtsträger das Amt, bei dessen Ausnutzung er fehlsam gehandelt hat, anvertraut hat, oder mit anderen Worten, wer dem Amtsträger die Aufgaben, bei deren Wahrnehmung die Amtspflichtverletzung vorgekommen ist, übertragen hat.“ (BGH NJW 1970, 750). Dies ist bei Aufsichtspflichtverletzungen durch Lehrpersonal das Land NRW.

4. Ergebnis

Die Einrichtung von Raucherzonen auf dem Schulgelände ist nicht möglich. Die Änderung des Mietvertrages führt nicht dazu, dass bestimmte Teilflächen ihren Zweck als Schulgelände verlieren. Das gesamte Grundstück ist entsprechend seinem Zweck als Schulgelände öffentlich gewidmet. Daher besteht ein Rauchverbot auf dem gesamten Schulgelände nach § 3 Abs. 1 NiSchG NRW. Dessen ungeachtet handelt es sich bei dem Gelände um „Öffentlichkeit“, sodass sich ein Rauchverbot für Minderjährige auch aus § 10 JuSchG ergibt.

Durch die Duldung des Tabakkonsums von minderjährigen Schülern verletzt die Schule ihre Aufsichtspflicht. Ein Schadensersatzanspruch nach Art. 34 GG iVm. § 839 BGB würde regelmäßig entweder an der haftungsbegründenden Kausalität oder im haftungsausfüllenden Tatbestand scheitern. Die Stadt Bergisch Gladbach wäre jedenfalls nicht die haftende Körperschaft; dies wäre vielmehr das Land NRW als Anstellungskörperschaft des aufsichtspflichtigen Lehrpersonals.“

8. Frage von Herrn Dr. Andersson:

„Darf Alkohol dort konsumiert werden? Wer kontrolliert, dass illegale Drogen dort nicht geraucht oder anderweitig konsumiert werden?“

Antwort der Verwaltung:

„Da kein Schulgelände analog dem anderen öffentlichen Raum.“

9. Frage von Herrn Dr. Andersson:

„Gilt dort die CoronaSchVO, die CoronaBetrVO oder keine von beiden? Dürfen sich Personen dort aus nicht mehr als zwei Haushalten treffen, oder dürfen beliebig viele Personen zusammenkommen, weil es nicht-öffentlicher Raum ist?“

Antwort der Verwaltung:

„Da kein Schulgelände analog dem anderen öffentlichen Raum.“

Die Beantwortung der Einwohnerfragen von Herrn Hoffmann lautet wie folgt:

1. Frage von Herrn Hoffmann:

„Wenn es – wie Frank Samirae während der Sitzung am 09.12.2020 zugegeben hat – beim Wahlzulassungsverfahren der Bürgerpartei GL zur Kommunalwahl zu einem Fehler gekommen ist, wieso konnte dieser Fehler nicht vor der Kommunalwahl geheilt werden?“

Antwort der Verwaltung:

„Die Bürgerpartei GL hat eine erste fehlerhafte Nominierungsversammlung am 26.07.2020 wiederholt und die Kandidaten neu aufgestellt. Zwar wies auch die zweite Versammlung einige Unstimmigkeiten auf, die sich im Rahmen einer Prüfung jedoch nicht als derart gravierend erwiesen, als dass der Wahlvorschlag der Bürgerpartei GL nicht hätte zugelassen werden dürfen.“

2. Frage von Herrn Hoffmann:

„Wurden die Freien Wähler vom Wahlamt der Stadt Bergisch Gladbach besser behandelt als die Bürgerpartei GL, weil sie positive Presse hatten?“

Antwort der Verwaltung:

„Nein.“

3. Frage von Herrn Hoffmann:

„Wird die Bürgerpartei GL vom Wahlamt schlechter behandelt, weil sie im Rat und in der Presse einen schlechten Ruf hat?“

Antwort der Verwaltung:

„Nein.“

4. Frage von Herrn Hoffmann:

„Sind Porto und Papierkosten für die Sitzungen in den nächsten fünf Jahren nicht billiger als Tablets für 500 Euro an jedes Ratsmitglied?“

Antwort der Verwaltung:

„Wenn in etwa die Hälfte der Ratsmitglieder auf Papier verzichten und stattdessen einen solchen Zuschuss erhalten würde, wäre dies billiger als Porto- und Papierkosten und am meisten würde es sich lohnen, wenn alle Ratsmitglieder mitmachen würden.“

5. Frage von Herrn Hoffmann:

„Wurde die Investorengemeinschaft beim Bauantragsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 6130 „Alte Marktstraße“ erpresst, um sechs Sozialwohnungen zu erhalten?“

Antwort der Verwaltung:

„Nein. Eine Gemeinde hat bei einem Bauleitplanverfahren die öffentlichen und privaten Belange gerecht untereinander und gegeneinander abzuwägen. Der dringend benötigte geförderte Wohnungsbau ist ein öffentlicher Belang, der mit Gewicht in die Planung eingegangen ist. Die Abwägungsbefugnis wird durch die grundgesetzlich gesicherte Selbstverwaltungskompetenz über die im Baugesetzbuch garantierte Planungshoheit der Gemeinde gedeckt.“

6. Frage von Herrn Hoffmann:

„Ist es erlaubt, in der Bergisch Gladbacher Fußgängerzone Alkohol zu konsumieren?“

Antwort der Verwaltung:

„Der Konsum alkoholischer Getränke in der Bergisch Gladbacher Fußgängerzone ist nicht grundsätzlich verboten. Einschränkungen für den Verzehr von Speisen und Getränken ergeben sich derzeit aber daraus, dass nach der aktuellen CoronaSchVO des Landes NRW zum einen der Verzehr von Lebensmitteln in einem Umkreis von 50 Metern um die jeweilige Verkaufsstelle untersagt ist und zum anderen auf sämtlichen Zuwegungen zu Einzelhandelsgeschäften die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske besteht. Ab dem 16.12.2020 wird allerdings der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum bis zunächst 10.01.2021 gemäß § 2 Abs. 5 der neuen CoronaSchVO NRW vollständig untersagt sein. Zum öffentlichen Raum zählt auch die Fußgängerzone.“

7. Frage von Herrn Hoffmann:

„Kann die Zanders Halle mit der Aufschrift „Gohrsmühle“ für Wohnwagen und Wohnmobile vermietet werden, um mehr Geld mit dem Zanders Gelände zu verdienen?“

Antwort der Verwaltung:

„Die Verwaltung ist zurzeit dabei, ein Konzept für die Nutzung der leerstehenden Hallen und Gebäude auf dem Zanders-Gelände zu erstellen. Die Bereiche stehen derzeit für eine Nachfolgenutzung noch nicht zur Verfügung, da diese noch vom Ver- und Entsorgungsnetz der Papierfabrik Zanders entkoppelt werden und ein neuer Werkszaun (von Zanders) installiert werden muss.

Bei den Nachfolgenutzungen gilt es, dauerhafte Unternutzungen (z.B. Lagerhaltung) zu vermeiden, um einer zukünftigen Gesamtplanung für das Areal nicht entgegen zu stehen oder diese zu blockieren. Vor diesem Hintergrund ist der Abschluss zeitlich begrenzter, kurzfristiger Pachtverträge vorgesehen.“

8. Frage von Herrn Hoffmann:

„Warum wird die Beschaffung eines Teleskopladens für die Feuerwehr Bergisch Gladbach nicht europaweit ausgeschrieben?“

Antwort der Verwaltung:

„Bei Beschaffungen der öffentlichen Hand sind Schwellenwerte zu beachten, bei deren Überschreitung eine Ausschreibung EU-weit erfolgen muss. Gemäß den EU-Verordnungen 2019/1827–1930 vom 30. Oktober 2019 gilt für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen seit dem 01.01.2020 ein Schwellenwert in Höhe von 214.000 Euro. Da der Auftragswert für die Beschaffung eines neuen Teleskopladens für die Feuerwehr deutlich unter dieser Summe liegt, ist keine EU-weite Ausschreibung erforderlich.“

9. Frage von Herrn Hoffmann:

„Wird die Klärschlamm Entsorgung der Stadt Bergisch Gladbach wie immer dilettantisch geplant?“

Antwort der Verwaltung:

„Nein, und es ist schade, dass Sie anscheinend pauschal von dilettantischen Planungen der Stadt ausgehen, ohne offensichtlich vorher die entsprechenden Rahmenbedingungen recherchiert zu haben. Der Klärschlamm wird nach den heutigen rechtlichen und technischen Vorgaben einer Verbrennung zugeführt. Die Leistungen hierfür wurden im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung vergeben. Selbstverständlich erfolgt die Planung der zukünftigen Klärschlamm Entsorgung verantwortungsvoll unter Berücksichtigung von ökonomischen, ökologischen und rechtlichen Rahmenbedingungen um die Entsorgungssicherheit der Stadt Bergisch Gladbach zu gewährleisten.

Verantwortliches Handeln bedeutet auch vorausschauend zu planen. Die Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen werden daher heute schon in die Planungen für die Zukunft einbezogen.“

10. Frage von Herrn Hoffmann:

„Warum werden die Spielgeräteelemente für den Mehrgenerationenpark Wilhelm-Klein-Straße nicht europaweit ausgeschrieben?“

Antwort der Verwaltung:

„Aufgrund der geringen Auftragssumme (deutlich unter dem Schwellenwert von 5,35 Mio. Euro) wird eine EU-weite Vergabe als nicht sinnvoll erachtet. Erfahrungsgemäß führt die EU-weite Vergabe zu einem schlechteren Submissionsergebnis, da regionale Bieter abgeschreckt werden.“

11. Frage von Herrn Hoffmann:

„Wie viel Geld spart die Stadt Bergisch Gladbach durch die Verkleinerung des Rates von 60 auf 50 Mitglieder an Aufwandsentschädigungen und Fraktionsgeldern?“

Antwort der Verwaltung:

„Dem Rat der IX. Wahlperiode gehörten 62 Ratsmitglieder an, dem neuen Rat 56. Dafür gibt es nun eine Fraktion und einige Ausschüsse mehr, als zuvor. Zum 01.11.2020 hat das Land die Entschädigungsleistungen erhöht. Wie viele Fraktions- und Gremiensitzungen stattfinden und wie viele Rats- und Ausschussmitglieder Verdienstausfallentschädigungen in welcher Höhe in Anspruch nehmen werden, kann die Verwaltung derzeit noch nicht prognostizieren, rechnet aber vor diesem Hintergrund und insbesondere in der Anfangsphase des neuen Rates mit einer Erhöhung der Ausgaben.“

12. Frage von Herrn Hoffmann:

„Ist es nicht billiger, die Fußgängerzone zu kehren, als Wasserstoffkehrmaschinen anzuschaffen?“

Antwort der Verwaltung:

„Die aktuell diskutierten wasserstoffgetriebenen Kehrmaschinen würden nicht zur Reinigung der Fußgängerzone eingesetzt, sondern die jeweils mit zwei Dieselmotoren betriebenen Großkehrmaschinen zum Reinigen der Straßen ersetzen. Die Wasserstofftechnologie ist zur Zeit noch sehr kostspielig. Da die Beschaffung der Kehrmaschinen über die Straßenreinigungsgebühren refinanziert werden muss, werden bei der Entscheidung über die zu beschaffenden Kehrmaschinen auch wirtschaftliche Gesichtspunkte von entscheidender Bedeutung sein.“

13. Frage von Herrn Hoffmann:

„Ist die Beauftragung von Dr. Blanken für das dynamische Parkleitsystem in Bensberg Steuergeldverschwendung?“

Antwort der Verwaltung:

„Nein. Das Büro ambrosius blanke verkehr.infrastruktur wurde nicht, wie die Frage suggeriert, mit der Erarbeitung eines dynamischen Parkleitsystems in Bensberg beauftragt. Vielmehr ist der Auftragsgegenstand die Erstellung eines Parkraumkonzeptes. Dies ist eine Maßnahme der Priorität I aus dem einstimmig beschlossenen Integrierten Handlungskonzept für Bensberg.“

Die Beantwortung der Einwohnerfragen von Herrn Uthmann lautet wie folgt:

1. Frage von Herrn Uthmann:

„Wie viele Personen in Bergisch Gladbach sind in den Monaten Februar bis November 2020 jeweils verstorben?“

Antwort der Verwaltung:

„In den Monaten Februar bis November 2020 gab es insgesamt 1.185 Todesfälle von im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach gemeldeten Personen.“

2. Frage von Herrn Uthmann:

„Wie viele Personen davon sind nachweislich an einer Corona-Infektion verstorben?“

Antwort der Verwaltung:

„Ausweislich der Pressemitteilungen des Gesundheitsamts des Rheinisch-Bergischen Kreises stehen bisher 24 Todesfälle in der Stadt Bergisch Gladbach nachweislich im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion.“

3. Frage von Herrn Uthmann:

„Wie hoch ist das Durchschnittsalter aller Verstorbenen im Zeitraum Februar bis November 2020?“

Antwort der Verwaltung:

„Über das Durchschnittsalter von Verstorbenen in den jeweiligen Monaten gibt es keine abrufbaren Statistiken.“

4. Frage von Herrn Uthmann:

„Wie hoch ist das Durchschnittsalter der nachweislich an CoViD Verstorbenen?“

und

5. Frage von Herrn Uthmann:

„Wie viele der an CoViD Verstorbenen hatten Vorerkrankungen?“

und

6. Frage von Herrn Uthmann:

„Wie wurde die Todesursache Corona festgestellt?“

und

7. Frage von Herrn Uthmann:

„Wurde jeweils geprüft, ob auch eine andere Todesursache möglich wäre?“

und

8. Frage von Herrn Uthmann:

„Wie viele an Corona Verstorbenen wurden obduziert?“

und

9. Frage von Herrn Uthmann:

„Wurde zur Feststellung der Todesursache der PCR-Test verwendet?“

Antwort der Verwaltung:

„Zu den Fragen 4 bis 9 bleibt auf folgendes hinzuweisen: Meldepflichtig gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019. Die Meldung hat aber nicht an die Stadt Bergisch Gladbach, sondern nur an das zuständige Gesundheitsamt zu erfolgen, in dessen Bezirk sich die betroffene Person derzeit aufhält oder zuletzt aufhielt. Sofern die betroffene Person in einer Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen) betreut oder untergebracht ist, hat die Meldung an das Gesundheitsamt zu erfolgen, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet. Demzufolge liegen der Stadt Bergisch Gladbach als kreisangehöriger Stadt ohne eigenes Gesundheitsamt zu den Fragen 4 bis 9 keine Erkenntnisse vor.“

10. Frage von Herrn Uthmann:

„Hat der Bürgermeister Kenntnis darüber, dass ein positiver PCR-Test nach Meinung namhafter Wissenschaftler nichts über die Infektion der getesteten Person aussagt?“

und

11. Frage von Herrn Uthmann:

„Ist dem Bürgermeister bekannt, dass ein PCR-Test lediglich für Forschungszwecke verwendet werden darf?“

und

12. Frage von Herrn Uthmann:

„Ist der Bürgermeister darüber informiert, dass viele Testergebnisse auf Grund zu vieler Zyklen falsche Ergebnisse anzeigen?“

Antwort der Verwaltung:

„Auch die Fragen 10 bis 12 bieten sich für eine gebündelte Antwort an: Mit den (nicht nur zur Forschungszwecken zugelassenen) PCR-Tests wird gezielt nach Sequenzen gesucht, die es lediglich im Erbgut des SARS-CoV-2-Virus gibt. Vereinfacht gesagt wird das Gen-Material aus dem Rachenabstrich in vielen Zyklen vervielfältigt, um so zu erkennen, ob entscheidende Teile des Corona-Virus darin zu finden sind - die abgestrichene Person also infiziert ist. Wenn die Tests korrekt durchgeführt und deren Ergebnisse fachkundig beurteilt werden, gehen das Robert-Koch-Institut (RKI), die Gesellschaft für Virologie (GfV) sowie die ganz überwiegende Anzahl der Wissenschaftler übereinstimmend von einer sehr geringen Zahl falsch positiver Befunde aus, die die Einschätzung der Lage nicht verfälscht. Sie weisen zuverlässig nach, dass das Virus-Erbgut im Abstrichmaterial vorhanden ist und eine Infektion vorliegt. Der Test hilft Ärzten, Virologen und Epidemiologen ganz maßgeblich dabei, dem Virus und seiner Verbreitung in der Bevölkerung auf die Spur zu kommen und Ausbrüche frühzeitig einzugrenzen – in der aktuellen Lage wichtiger denn je.“

13. Frage von Herrn Uthmann:

„Ist dem Bürgermeister bekannt, dass durch ein Berufungsgericht in Portugal kürzlich Quarantänemaßnahmen aufgehoben worden sind, weil sich PCR-Testergebnisse als falsch herausgestellt hatten?“

Antwort der Verwaltung:

„Aktuell kursiert die Behauptung, am 11. November habe ein Berufungsgericht in der portugiesischen Hauptstadt Lissabon die mangelnde Zuverlässigkeit des PCR-Tests festgestellt. In einigen Blog-Artikeln, die Corona verharmlosen, wird diese Falschbehauptung verbreitet. Tatsache ist aber: Die angefochtenen Quarantänemaßnahmen wurden vielmehr deshalb aufgehoben, weil nach Ansicht des Gerichts die Gesundheitsbehörde im Streitfall nicht befugt gewesen ist, über einen Freiheitsentzug zu entscheiden. Dies sei Aufgabe eines Richters gewesen. Damit dies wegen der Corona-Pandemie ohne richterliche Entscheidung geschehen könne, hätte der Notstand erklärt werden müssen, der damals (im Gegensatz zu heute) in Portugal noch nicht Geltung beanspruchte.“

14. Frage von Herrn Uthmann:

„Wurde von der Verwaltung die Eignung des PCR-Tests bei der Festlegung der Todesursache geprüft?“

und

15. Frage von Herrn Uthmann:

„Auf welche Art und Weise hat die Stadtverwaltung die Eignung der PCR-Tests geprüft?“

Antwort der Verwaltung:

„Zu den Fragen 14 und 15: Es ist weder Aufgabe der Stadt Bergisch Gladbach, noch liegt es in ihrer Zuständigkeit oder Kompetenz, Eignung von medizinischen Testverfahren zum Nachweis von Todesursachen zu überprüfen.“

16. Frage von Herrn Uthmann:

„Welche Corona-Schutzmaßnahmen gelten zur Zeit in Bergisch Gladbach?“

Antwort der Verwaltung:

„In Bergisch Gladbach beanspruchen – wie auch in allen anderen Städten und Gemeinden in NRW – die Regelungen der jeweils aktuellen CoronaSchVO und der CoronaBetreuungsVO des Landes Geltung.“

17. Frage von Herrn Uthmann:

„Gab es Beschwerden von Bürgern über nicht eingehaltene Corona-Schutzmaßnahmen von anderen Bürgern?“

Antwort der Verwaltung:

„Ja.“

18. Frage von Herrn Uthmann:

„Wenn ja, wie viele Beschwerden gab es, und welcher Art waren diese Beschwerden?“

Antwort der Verwaltung:

„Über die durchaus zahlreich und überwiegend telefonisch bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ordnungsbehörde eingegangenen Beschwerden wurde und wird keine Statistik geführt. Ein Großteil der Eingaben bezog sich auf das Nichteinhalten der vorgegebenen Mindestabstände sowie Nichttragen von Alltagsmasken, aber auch auf weitere einzuhaltende Beschränkungen.“

19. Frage von Herrn Uthmann:

„Wurden Bußgelder und Ordnungsgelder wegen Verletzung der Corona-Vorschriften verhängt?“

Antwort der Verwaltung:

„Ja.“

20. Frage von Herrn Uthmann:

„Wie viele und in welcher Höhe wurden Bußgelder und Ordnungsgelder verhängt?“

Antwort der Verwaltung:

„Es wurden seit Beginn der Corona-Pandemie bisher knapp 500 Bußgelder verhängt mit Beträgen zwischen 50,00 EUR und 2.000,00 EUR. Die Höhe der Bußgelder orientiert sich einzelfallbezogen an den Regelsätzen des jeweils aktuellen Bußgeldkataloges des Landes NRW für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaSchVO.“

21. Frage von Herrn Uthmann:

„Welche anderen Ordnungsmaßnahmen wurden getroffen?“

Antwort der Verwaltung:

„Die städtische Ordnungsbehörde setzt vielfach auch auf Ermahnungen bzw. Aufforderungen, den jeweiligen Verstoß zu beenden und die aktuellen Corona-Regeln zu befolgen.“

22. Frage von Herrn Uthmann:

„Wie haben sich Beschwerden und Ordnungsmaßnahmen monatlich von Februar bis November jeweils entwickelt?“

Antwort der Verwaltung:

„Die Entwicklung war situationsbedingt schwankend entsprechend den jeweils geltenden Regelungen in der CoronaSchVO. Monatliche Statistiken werden nicht geführt.“

11. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen 2020
0527/2020

Die Ratsmitglieder nehmen die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

12. Teilbeteiligungsbericht 2019
0487/2020

Die Ratsmitglieder nehmen die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

13. Jahresabschluss 2019 der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH
0389/2020

Der Rat fasst einstimmig bei Enthaltung der AfD-Fraktion folgenden **Beschluss**:

Nach Prüfung und Billigung der vorgelegten Unterlagen durch den Aufsichtsrat der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH wird Herr Bürgermeister Frank Stein als Vertreter der Gesellschafterin, der Stadt Bergisch Gladbach, bevollmächtigt in der Gesellschafterversammlung

1. den Jahresabschluss 2019 der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH festzustellen. In der Bilanz zum 31.12.2019 werden Aktiva und Passiva mit 122.313.242,50 EUR und in der Gewinn- und Verlustrechnung der Jahresüberschuss 2019 mit 3.957.888,48 EUR festgestellt.
2. den Lagebericht 2019 festzustellen.
3. den Jahresüberschuss der Gesellschaft in Höhe von 3.957.888,48 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.
4. den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH zu entlasten.

14. Jahresabschluss und Lagebericht 2019 GL Service gGmbH
0387/2020

Der Rat fasst einstimmig bei Enthaltung der AfD-Fraktion folgenden **Beschluss**:

Die Gesellschafterversammlung der GL Service gGmbH stellte den Jahresabschluss zum 31.12.2019 und den Lagebericht 2019 der Gesellschaft im vorgelegten und durch den Wirtschaftsprüfer bestätigten Umfang am 26.08.2020 fest und entlastete den Geschäftsführer Herrn Stephan Dekker für das Geschäftsjahr 2019. Die Beschlüsse sind vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach zu verstehen. Die von der Gesellschafter-versammlung getroffenen Beschlüsse werden wie folgt gebilligt:

1. In der Bilanz zum 31.12.2019 werden Aktiva und Passiva mit 1.894.705,68 EUR und in der Gewinn- und Verlustrechnung der Jahresüberschuss 2019 mit 299.190,94 EUR festgestellt.
2. Der Lagebericht 2019 wird festgestellt.
3. Der Bilanzgewinn 2019 wird in Höhe von 330.974,82 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Geschäftsführer Herr Stephan Dekker wird für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.

15. Jahresabschlüsse 2019 der Zukunft Stadt Profil GmbH & Co. KG und Zukunft Stadt Profil Verwaltungs-GmbH
0513/2020

Der Rat fasst einstimmig folgenden **Beschluss**:

Herr Bürgermeister Frank Stein stellte als Vertreter der Gesellschafterin Stadt Bergisch Gladbach, aus terminlichen Gründen, in den Gesellschafterversammlungen der Zukunft Stadt Profil GmbH & Co. KG und der Zukunft Stadt Profil Verwaltungs-GmbH schon die Jahresabschlüsse 2019 fest und entlastete die Organe für 2019. Die Beschlüsse sind vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach zu verstehen. Die getroffenen Beschlüsse werden wie folgt gebilligt:

1. In der Gesellschafterversammlung der Zukunft Stadt Profil GmbH & Co. KG wird der Jahresabschluss 2019 festgestellt. In der Bilanz zum 31.12.2019 werden Aktiva und Passiva mit 96.084,92 EUR und in der Gewinn- und Verlustrechnung der Jahresfehlbetrag 2019 mit 4.247,25 EUR festgestellt. Der Jahresfehlbetrag 2019 ist auf neue Rechnung vorzutragen.
2. Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der Zukunft Stadt Profil GmbH & Co. KG werden für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.
3. In der Gesellschafterversammlung der Zukunft Stadt Profil Verwaltungs-GmbH wird der Jahresabschluss 2019 festgestellt. In der Bilanz zum 31.12.2019 werden Aktiva und Passiva mit 25.580 EUR und in der Gewinn- und Verlustrechnung das Jahresergebnis 2019 mit 0 EUR festgestellt.
4. Die Geschäftsführung der Zukunft Stadt Profil Verwaltungs-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.

16. Wirtschaftsplan 2021 der Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH
0480/2020

Der Rat fasst einstimmig bei Enthaltung der FDP-Fraktion und der AfD-Fraktion folgenden, im Vergleich mit dem Beschlussvorschlag der Vorlage geänderten **Beschluss**:

Herr Bürgermeister Frank Stein wird nach § 113 (1) GO NRW bevollmächtigt, als städtischer Gesellschaftervertreter in der Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH (SVB), den Wirtschaftsplan 2021 nach § 13 (1) Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages festzustellen. Die Verwaltung wird beauftragt, darzustellen, welche Vorteile und welche Nachteile bestehen/bestünden, wenn die Aufgaben – insbesondere auch betreffend das Schülerticket – durch die Stadtverkehrsgesellschaft mbH, durch eine andere städtische Gesellschaft (z.B. Bäder GmbH oder EBGL) oder durch die Stadt Bergisch Gladbach wahrgenommen

werden/würden und welche steuerlichen Auswirkungen eine Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Bergisch Gladbach hätte.

17. Zuschuss für das Bürgerzentrum Schildgen
0522/2020

Der Rat fasst einstimmig bei Enthaltung der Fraktion BÜRGERPARTEI GL folgenden **Beschluss**:

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, der Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Schildgen 1907 e. V. einen Zuschuss in Höhe von 15.000 EUR für 2020 zum nächstmöglichen Zeitpunkt auszuzahlen. Der überplanmäßigen Bereitstellung dieser Mittel auf dem Konto 5318390 „Aufwendungen für sonstige Zuschüsse“ des Produktes 04.410.1 „Kulturförderung“ mit Deckung aus dem Konto 5517010 „Zinsaufwendungen Kassenkredite“ des Produktes 01.200.2 „Externes Rechnungswesen“ wird hiermit zugestimmt. Darüber hinaus soll ein Zuschuss in Höhe von 15.000 EUR in den Haushalt 2021 eingestellt werden. Dieser Betrag soll durch den Stadtkämmerer zur Hälfte des Jahres 2021 freigegeben werden können, falls die Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Schildgen 1907 e.V. glaubhaft darstellen kann, dass auch in 2021 entsprechende coronabedingte Einnahmeausfälle angefallen sind und weiterhin anfallen werden.

18. Feststellung der Gültigkeit der Seniorenbeiratswahl
0509/2020

Frau Mehls führt an, dass die Einsprüche bezüglich der Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl, der Ratswahl und der Integrationsratswahl zurückgewiesen worden seien. Dies müssen in den entsprechenden Tagesordnungspunkten ergänzt werden.

Der Rat fasst einstimmig folgenden **Beschluss**:

Der Rat stellt die Gültigkeit der Seniorenbeiratswahl vom 17.03.2020 fest.

19. Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 13.09.2020
0510/2020

Herr Stein bittet Frau Scheerer diesen Tagesordnungspunkt aufzurufen, da es hierbei um die die Feststellung von Herrn Steins Wahl zum Bürgermeister gehe.

Der Rat fasst einstimmig bei Enthaltung des Bürgermeisters folgenden geänderten **Beschluss**:

Der Rat stellt die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 13.09.2020 fest. Die Einsprüche wurden zurückgewiesen.

20. Feststellung der Gültigkeit der Ratswahl am 13.09.2020
0511/2020

Der Rat fasst einstimmig folgenden geänderten **Beschluss**:

Der Rat stellt die Gültigkeit der Ratswahl vom 13.09.2020 fest. Die Einsprüche wurden zurückgewiesen.

21. Feststellung der Gültigkeit der Integrationsratswahl am 13.09.2020
0512/2020

Der Rat fasst einstimmig folgenden geänderten **Beschluss**:

Der Rat stellt die Gültigkeit der Integrationsratswahl vom 13.09.2020 fest. Die Einsprüche wurden zurückgewiesen.

22. Anpassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte
0476/2020

Der Rat fasst einstimmig bei Enthaltung der AfD-Fraktion folgenden **Beschluss**:

Die der Vorlage beiliegende Satzung wird beschlossen.

23. Grundsatzbeschluss zur Anmietung des in Planung befindlichen Wohnobjekts „Richard-Seiffert-Straße 13b“
0481/2020

Der Rat fasst einstimmig folgenden **Beschluss**:

- I. **Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.**
- II. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen für das Wohnobjekt zu begleiten und bei Bedarf zu unterstützen.**
- III. **Der langfristigen Anmietung des Objekts seitens der Stadt wird im Sinne eines Grundsatzbeschlusses zugestimmt.**

24. Zustimmung zur Unterstützung der Maßnahme „Mehrgenerationenhaus“ in Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde Stadtmitte
0497/2020

Der Rat fasst einstimmig folgenden **Beschluss**:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach unterstützt die Fortführung des Projekts „Mehrgenerationenhaus“ in Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde Stadtmitte in Bergisch Gladbach. Das Mehrgenerationenhaus ist Bestandteil der kommunalen Aktivitäten zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger und darüber hinaus der kommunalen Planungen zur Sozialraumentwicklung bzw. des demografischen Wandels.

25. Ergebnisse Machbarkeitsstudie Ergänzung Gleisdreieck, hier: Korrektur des Beschlusses aus dem Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität am 24.11.2020 (TOP Ö 9) sowie Eingehen künftiger finanzieller Verpflichtungen
0538/2020

Herr Stein erläutert, dass es hierzu eine redaktionelle Korrektur gebe. Desweiteren würden durch diesen Beschluss des Rates in Zukunft entsprechende investive und konsumtive Mittel benötigt.

Herr Kirch führt an, dass in dem Beschluss von einem Radweg der in beide Richtungen benutzbar sei gesprochen werde. Im ASM habe man allerdings den Beschluss gefasst, dass ein beidseitig benutzbarer Fuß- und Radweg errichtet werden solle.

Herr Stein bittet Herrn Kirch einen konkreten Änderungsvorschlag zu formulieren.

Herr Kirch äußert, dass geändert werden solle anstelle des Radweges in beide Fahrtrichtungen „ein beidseitig benutzbaren Radweg“ zu beschließen.

Herr Dr. Metten wirft ein, es wäre wünschenswert wenn Änderungsanträge begründet würden. Da hier die Tragweite des Änderungsantrages nicht ersichtlich sei, könne diesem nicht zugestimmt werden.

Herr Stein antwortet, da dieser Änderungsantrag sehr kurzfristig sei, sei er nicht in der Lage dazu inhaltlich Stellung zu nehmen.

Herr Ebert führt an, dass dieser Vorschlag im ASM bildlich erläutert worden sei, wobei auch zu sehen gewesen sei, dass sowohl ein Geh-, als auch ein Radweg auf beiden Seiten angeordnet werde. Es handele sich hiermit als um keine neue Änderung, sondern bloß um eine sprachliche Konkretisierung.

Herr Stein schlägt eine getrennte Abstimmung über die Änderung vor.

Herr Außendorf erläutert, dass statt den Wörtern „in beide Richtungen benutzbaren“ die Wörter „mit einem beidseitigen Fuß- und Radweg“ eingefügt werden sollten und es sich bloß bei der Formulierung des Beschlussvorschlages um eine redaktionelle Ungenauigkeit handele, welche im ASM anders beschlossen worden sei.

Herr Krell bestätigt Herrn Außendorfs Aussage und weist daraufhin, dass es sich hierbei nicht um eine Änderung handele, sondern um eine Richtigstellung.

Herr Ruhe weist daraufhin, dass man nun die Auffassung der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der FDP-Fraktion habe, dass dies keine Änderung sei, sondern der Beschluss bereits so im ASM gefasst worden sei. Dies könne nun nicht überprüft werden, und es sei nun die Frage, ob diese Auffassung von den anderen Ratsmitgliedern akzeptiert werde. Wenn dies der Fall ist, liege hier kein Änderungsantrag vor, sondern eine redaktionelle Änderung.

Herr Schöpf weist daraufhin, dass die Verwaltung im ASM betont habe, dass keine Mehrkosten anfallen würden. Durch die Änderung fielen nun Mehrkosten in Höhe von 5,5 Millionen Euro an. Deshalb stimme die AfD-Fraktion gegen diesen Beschluss.

Herr Stein weist daraufhin, dass im letzten Abschnitt der Vorlage auf die in der Ausschussvorlage nicht bezifferten Folgekosten in Höhe von 12 Millionen Euro beschrieben würden. Herr Stein fragt an, ob es Ratsmitglieder gäbe, welche nicht der Auffassung seien, dass es sich hierbei um eine redaktionelle Änderung handele.

Herr Dr. Metten äußert, wenn dies so berichtet werde dann werde man dieser Information folgen.

Der Rat fasst mehrheitlich gegen die CDU-Fraktion und die AfD-Fraktion folgenden, im Vergleich mit dem in der Beschlussvorlage dargestellten Beschlussvorschlag geänderten **Beschluss**:

- 1.) Der im Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 24.11.2020 aufgrund eines Änderungsantrages der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP mit Stimmenmehrheit gefasste Beschluss wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Verwaltung wird beauftragt, der Deutschen Bahn (DB AG) die erforderlichen Planungsvorgaben für eine Eisenbahnüberführung einer Straße mit einspuriger Fahrbahn für PKW sowie mit einem in beide Richtungen benutzbaren Fuß- und Radweg im Bereich der Damaschkestraße und der Franz-Hitze-Straße zu machen. Des Weiteren sollen der DB AG für die Buchholzstraße die ausreichenden Vorgaben für eine Eisenbahnüberführung einer Straße mit einer zweispurigen Fahrbahn, einer Durchfahrteignung für Busse sowie mit einem beidseitigen benutzbaren Fuß- und Radweg bei Beibehaltung der bisherigen Straßenführung mitgeteilt werden.“

Der Rat fasst mehrheitlich gegen die CDU-Fraktion und die AfD-Fraktion folgenden **Beschluss**:

- 2.) Aufgrund der durch den Beschluss zu 1.) und der damit einhergehenden erforderlichen Verpflichtungserklärung gegenüber der Deutschen Bahn AG (DB AG) entstehenden Mehrkosten für Planung und Ausbau der insgesamt 3 Eisenbahnüberführungen beschließt der Rat der Stadt Bergisch Gladbach, die hierfür erforderlichen investiven Mittel in Höhe von ca. 300.000,00 EUR ab 2022 ff sowie**

investiven Mittel in Höhe von insgesamt ca. 5.115.000,00 EUR in den Folgejahren ab 2025 ff. bereitzustellen.

26. **1. Änderung des Einzel- und Nahversorgungskonzeptes der Stadt Bergisch Gladbach Entwurf**

0425/2020

Der Rat fasst einstimmig folgenden **Beschluss**:

- I. Die vorgelegte 1. Änderung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzeptes Bergisch Gladbach - Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
- II. Die Abwägungsempfehlungen für die im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzeptes Bergisch Gladbach eingereichten und vorgetragenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und ihnen wird zugestimmt.
- III. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die 1. Änderung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzeptes Bergisch Gladbach.

27. **IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**

0462/2020

Der Rat fasst mehrheitlich gegen die Fraktion BÜRGERPARTEI GL folgenden **Beschluss**:

Die Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird gemäß der der Vorlage beigefügten IV. Nachtragssatzung beschlossen.

28. **XXIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)**

0466/2020

Der Rat fasst mehrheitlich gegen die Fraktion BÜRGERPARTEI GL folgenden **Beschluss**:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die XXIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) in der Fassung der Vorlage. Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil des Beschlusses.

29. **XIII. Nachtragssatzung über die Abwägung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach**

0468/2020

Der Rat fasst mehrheitlich gegen die Fraktion BÜRGERPARTEI GL folgenden **Beschluss**:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die XIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwägung und Erhebung der Abwasserabgabe in der Fassung der Vorlage.

30. **IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

0464/2020

Der Rat fasst mehrheitlich gegen die Fraktion BÜRGERPARTEI GL folgenden **Beschluss**:

Die Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) wird gemäß der der Vorlage beigefügten IV. Nachtragssatzung beschlossen.

31. XVI. Nachtragssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach
0467/2020

Der Rat fasst mehrheitlich gegen die Fraktion BÜRGERPARTEI GL folgenden **Beschluss**:

Der Rat beschließt die XVI. Nachtragssatzung zur Satzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der Vorlage.

32. XIII. Nachtragssatzung zur Abfallsatzung
0483/2020

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die XIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung) wird in der der Vorlage als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

33. XXII. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung
0479/2020

Herr Röhr führt an, dass die Fraktion Freie Wählergemeinschaft dieser Nachtragssatzung nicht zustimmen könne, da die Begründung für die Gebührenerhöhung nicht schlüssig seien.

Herr Samirae führt an, dass die Verwaltung zu Beginn der zehnten Wahlperiode gebeten worden sei zum Thema Gebühren eine Informationsveranstaltung für Ratsmitglieder anzubieten. Diese habe bisher nicht stattgefunden, weshalb er einen Änderungsantrag dahingehend stelle den Beschluss über die XXII. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung in den nächsten Sitzungsturnus zu vertagen.

Herr Stein antwortet, dass die Verwaltung zu Beginn des neuen Jahres Informationen über Haushalt und Finanzen bereitstellen werde. Die XXII. Nachtragssatzung heute nicht zu beschließen würde allerdings zu Problemen bezüglich der Erstellung der Grundbesitzabgabebescheide führen.

Herr Stein stellt zunächst den Änderungsantrag der Fraktion BÜRGERPARTEI GL, **die XXII. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung in den nächsten Sitzungsturnus zu vertagen**, zur Abstimmung.

Für den Antrag stimmt die Fraktion BÜRGERPARTEI GL. Gegen den Antrag stimmen die CDU-Fraktion, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die SPD-Fraktion, die FDP-Fraktion und die Fraktion Freie Wählergemeinschaft. Die AfD-Fraktion enthält sich der Stimme. Damit gilt der Antrag als mehrheitlich **abgelehnt**.

Der Rat fasst mehrheitlich gegen die CDU-Fraktion, die Fraktion Freie Wählergemeinschaft und Fraktion BÜRGERPARTEI GL folgenden **Beschluss**:

- 1. Die XXII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) wird in der der Vorlage als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.**
- 2. Die Gebührenkalkulation vom 16.11.2020 für das Jahr 2021 ist Bestandteil dieses Beschlusses**

3. Die aus dem Jahr 2017 verbliebene Überdeckung im Bereich Haushalte (416.540 EUR) und die sich aus der Betriebsprüfung 2017 ergebende Überdeckung (187.597 EUR) sowie ein Anteil der Überdeckung aus 2018 (280.000 EUR) und die vollständige Überdeckung aus der Betriebsprüfung 2018 (193.891 EUR) wird in der Gebührenkalkulation 2021 verrechnet. Die sich aus den Nachkalkulationen der Abfallentsorgungsgebühren für sonstige Herkunftsbereiche ergebenden Überdeckungen aus dem Jahr 2017, sowie der Betriebsprüfung 2017 werden 2021 in Höhe von 282.899 EUR und 52.514 EUR verrechnet. Die jeweils verbleibenden Überdeckungen aus dem Jahr 2018 wird in den Gebührenkalkulation des Jahres 2022 berücksichtigt. Die sich aus der Nachkalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2019 ergebende Überdeckung wird in 2022 und 2023 verrechnet.

34. XV. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
0505/2020

Der Rat fasst einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Die XV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird in der der Vorlage als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 vom 16.11.2020 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG werden verbleibende Überdeckungen aus der Abrechnung 2017 und anteilige Über- und Unterdeckungen aus den Abrechnungen 2018 und 2019 in die Gebührenkalkulation 2021 eingestellt.

35. Entsendung von Mitgliedern des Integrationsrates in Ausschüsse
0459/2020

Der Rat trifft einstimmig folgende **Wahl**:

Folgende Mitglieder des Integrationsrats werden bestellt:

für den:	ordentliches Mitglied:	Stellvertretung:
ASWDG:	Krasniqi, Kastriot	Dr. Bollen, Ottavia
ABKS:	Celetta, Marina	Yayla, Alperen
PLA:	Aghazadeh, Niloofar	Bochniczek, Michael
ASM:	Yayla, Alperen	Cetinkaya-Roos, Handan
AIUSO:	Cetinkaya-Roos, Handan	Dr. Mayer, Hartmut
JHA:	Bhattacharjee, Michaela	Tollih, Redouan

36. Anträge auf Umbesetzung in den Ausschüssen

36.1. Antrag der CDU-Fraktion vom 26.11.2020 (eingegangen am 27.11.2020) zur Umbesetzung in Ausschüssen
0540/2020

Herr Henkel führt an, dass bei dem CDU-Antrag die Stellvertreterposition für den Umlegungsausschuss fehle. Hierfür schlage Herrn Lutz Schade vor.

Der Rat fasst unter Berücksichtigung der vorgetragenen Ergänzung einstimmig folgenden **Beschluss:**

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 26.11.2020 (eingegangen am 27.11.2020) zur Umbesetzung in Ausschüssen wird beschlossen. Herr Lutz Schade wird zum stellvertretenden Mitglied des Umlegungsausschusses gewählt.

36.2. Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2020 (eingegangen am 01.12.2020) zur Umbesetzung in Ausschüssen
0544/2020

Der Rat fasst einstimmig folgenden **Beschluss:**

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2020 (eingegangen am 01.12.2020) zur Umbesetzung in Ausschüssen wird beschlossen.

36.3. Antrag der Fraktion BÜRGERPARTEI GL vom 05.12.2020 (eingegangen am 07.12.2020) zur Umbesetzung in Ausschüssen

Der Rat fasst einstimmig folgenden **Beschluss:**

Der Antrag der Fraktion BÜRGERPARTEI GL vom 05.12.2020 (eingegangen am 07.12.2020) zur Umbesetzung in Ausschüssen wird beschlossen.

37. Anträge der Fraktionen

37.1. Antrag der Fraktion BÜRGERPARTEI GL vom 07.11.2020 (eingegangen am 09.11.2020) "Übertragung der Ratssitzungen im Livestream"
0486/2020

Der Rat fasst einvernehmlich folgenden, im Vergleich mit der beantragten Beschlussfassung geänderten, Beschluss:

Die Fraktionen holen ein aktuelles Meinungsbild der ihnen angehörenden Ratsmitglieder ein und übermitteln es dem Ratsbüro. Die Verwaltung stellt die ihr übermittelten Meinungsbilder zusammen und legt sie dem Hauptausschuss sowie dem Rat vor. Eine Entscheidung über den Antrag wird bis zum Vorliegen der von den Fraktionen eingeholten Meinungsbilder vertagt.

37.2. Antrag der AfD-Fraktion vom 25.11.2020 (eingegangen am 25.11.2020): "Silvester darf nicht ausfallen! Zentrales städtisches Feuerwerk durchführen"
0536/2020

Dieser Antrag wurde von der antragsstellenden Fraktion zurückgezogen.

Im Rat besteht hierüber Einvernehmen.

37.3. Antrag der CDU-Fraktion vom 27.11.2020 (eingegangen am 27.11.2020): "Probephase-Entscheidung für Radstreifen Buddestraße aussetzen"
0541/2020

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 27.11.2020 (eingegangen am 27.11.2020): Probephase-Entscheidung für Radstreifen Buddestraße aussetzen wurde unter Tagesordnungspunkt Ö 1 beraten und vertagt beziehungsweise an den ASM überwiesen.

**37.4. Antrag der AfD-Fraktion vom 23.11.2020 (eingegangen am 27.11.2020): "Für
Transparenz und Bürgernähe: Aufzeichnung und Übertragung der
Ratssitzungen"**
0543/2020

Herr Stein erläutert, dass der Rat zu TOP Ö 37.1 einen Beschluss gefasst habe und er schlage vor, hier entsprechend zu verfahren.

Im Rat besteht ein Einvernehmen darüber entsprechend TOP Ö 37.1 zu verfahren.

**37.5. Antrag der CDU-Fraktion vom 08.12.2020 (eingegangen am 08.12.2020):
„Ergänzung der Zuständigkeitsordnung – Infektionsketten durchbrechen“**

Dieser Antrag wurde von der antragsstellenden Fraktion zurückgezogen.

Im Rat besteht hierüber Einvernehmen.

38. Anfragen der Ratsmitglieder

Herr Stein führt an, dass nach Drucklegung der Einladung bei der Verwaltung zwei schriftliche Anfragen der Fraktion Freie Wählergemeinschaft zum Thema „Folgen des Klimawandels“ und „Bebauungspläne für FNP-Gebiete“ eingegangen seien, die mit Schreiben vom vergangenen Freitag übersandt wurden und im Nachgang der Sitzung beantwortet würden.

Herr Samirae: Anfrage bezüglich Vertagung ABK

Herr Samirae erläutert, dass sich seine Frage auf die Vertagung des ABK beziehe. Den Berichten der Presse zufolge sei zu entnehmen, dass die Verwaltung darauf bestehe, dass ein ABK bis zum 31.12.2020 vorliegen müsse und dementsprechend auch der Bezirksregierung zugehen sollte. Er betont, dass es sonst zu Schäden am Haushalt beispielsweise in Form von Nichtumsetzbarkeit von Bebauungsplänen und nicht wahrgenommenen Förderprogrammen kommen könnte. Er frage konkret an, ob dem Haushalt wirklich Schäden drohen würden wenn das ABK erst im Januar oder Februar beschlossen würde.

Herr Dekker antwortet, dass vermutlich keine Schäden drohen würden, aber eine Garantie gäbe es hierfür nicht. Vor ein paar Jahren habe es eine ähnliche Situation gegeben bei der keine wesentlichen Folgen entstanden seien. Er hoffe, das das ABK in der nächsten Sitzung beschlossen werden könne, denn dann würden mit hoher Wahrscheinlichkeit auch keine Probleme auftreten.

Herr Clemens: Anfrage der AfD-Fraktion bezüglich Ordnungswidrigkeiten im Kommunalwahlkampf und Zwangsvollstreckungsverfahren der Rundfunkbeiträge

Herr Clemens führt an, er wolle zwei Anfragen der AfD-Fraktion einreichen. Diese sind der Niederschrift als Anhang beigefügt.

Herr Stein antwortet, diese Anfragen würden schriftlich beantwortet.

Herr Stein schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 18:11 Uhr.

gez.
Frank Stein
Bürgermeister

gez.
Saskia Anger
Schriftführung